

Die BERUFSSCHULPFLICHT

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Schulpflicht dauert 12 Jahre, soweit nichts anderes bestimmt wird. Der Gesetzgeber unterscheidet die VOLLZEITSCHULPFLICHT (Erfüllung an allgemein bildenden Schulen) und die BERUFSSCHULPFLICHT (Art.35-36).

Während des freiwilligen Besuchs der Hauptschule (in einem 10. oder 11. Schulbesuchsjahr) ruht die Berufsschulpflicht (Art.38).

Die Berufsschulpflicht dauert 3 Jahre. Sie endet mit dem Bestehen einer Berufsabschlussprüfung, spätestens aber mit dem Schuljahr, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird (Art.39), wenn ein Ausbildungsverhältnis besteht.

Die Berufsschulpflicht wird in der Regel durch den Besuch einer Berufsschule erfüllt. Sie schließt unmittelbar nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder nach dem freiwilligen Besuch eines zehnten oder elften Schuljahres der Hauptschule an.

2. Bindung an die Dauer oder an den Beginn eines Berufsausbildungsverhältnisses

2.1 Bindung an die Ausbildungsdauer

Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen werden für eine Laufzeit von mindestens 2, höchstens 3 $\frac{1}{2}$ Jahren abgeschlossen. Der Auszubildende ist für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Davon ausgenommen sind Auszubildende mit einer Hochschulzugangsberechtigung.

Erhält ein Auszubildender von der zuständigen Stelle auf Antrag eine Lehrzeitverkürzung (Änderung der Ausbildungsdauer im Ausbildungsvertrag), dann endet die Berufsschulpflicht mit Ablauf des geänderten Vertrags.

Ansonsten endet die Berufsschulpflicht mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung. Die Berufsschulpflicht schließt die Verpflichtung zum Besuch des Berufsgrundschuljahres ein, wenn es für den entsprechenden Ausbildungsberuf eingeführt ist.

2.2 Bindung an ein Berufsausbildungsverhältnis

- **Wechsel eines Berufsausbildungsverhältnisses**

Wechselt ein Auszubildender in eine andere Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung, während er noch berufsschulpflichtig ist, so beginnt die Berufsschulpflicht von neuem.

- **Beginn einer Erstausbildung nach Beginn der Berufsschulpflicht**

Geht ein bisher arbeitsloser berufsschulpflichtiger Schüler ein Ausbildungsverhältnis ein, so beginnt die Berufsschulpflicht von neuem.

In beiden Fällen kann der bisherige Berufsschulbesuch teilweise oder ganz auf die Schulpflicht angerechnet werden. Darüber befindet die Schulleitung

3. Verkürzung der Berufsschulpflicht

Bei den als Dauer der Schulpflicht genannten 12 Jahren handelt es sich um Schulbesuchsjahre, nicht um Jahrgangsstufen. Die zwölf Jahre gehen vom Regelfall – neun Jahre Vollzeitschulpflicht und drei Jahre Berufsschulpflicht – aus. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit ist nicht in jedem Fall auch die Schulpflicht erfüllt (z.B. bei verspäteter Einschulung).

Eine andere Dauer bestimmt das Gesetz in folgenden Fällen:

- Verkürzung der Vollzeitschulpflicht durch Überspringen von Jahrgangsstufen (Art. 37, Abs.3 Satz 2 BayEUG)
- Beendigung der Berufsschulpflicht mit Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. (Art. 39, Abs.2 Satz 2 BayEUG)
- Beendigung der Berufsschulpflicht mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung (Art. 39, Abs.2 Satz 2 BayEUG), unabhängig davon, ob diese kürzer oder länger als drei Jahre dauerte.
- **Für Jugendliche ohne Ausbildung gilt:** Haben Schüler freiwillig mehr als 9 Jahre die Hauptschule besucht, ruht die Berufsschulpflicht für den Zeitraum des freiwilligen Schulbesuchs. Allerdings besteht dann die Schulpflicht im Anschluss weiter **bis Volks- und Berufsschule insgesamt 12 Jahre besucht wurden..**

4. Vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht (Art.39)

4.1 Vom Besuch der Berufsschule ist kraft Gesetzes befreit, wer

1. in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes eingestellt wurde,
2. der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Bayerischen Bereitschaftspolizei angehört.
3. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableistet,
4. ein Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient, mit Erfolg besucht hat,
5. mindestens den mittleren Schulabschluss erreicht hat (über das Bildungsziel der 10. Klasse eines Gymnasiums, einer Realschule, Wirtschaftsschule oder Hauptschule, wenn keine Ausbildung begonnen wird).
6. von der Berufsschule entlassen ist (Ordnungsmaßnahme u. Art. 86, Abs. 4)

Die Berufsschulpflicht lebt wieder auf, wenn vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung begründet wird.

4.2 Von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule kann auf Antrag befreit werden, wer

1. kein Ausbildungsverhältnis abgeschlossen hat und Vollzeitlehrgänge besucht, die der Vorbereitung auf staatlich geregelte schulische Abschlussprüfungen dienen (z. B. Lehrgänge zur Vorbereitung auf Quali, Realschulabschluss, Wirtschaftsschulabschluss o.ä.),
2. in einem Beschäftigungsverhältnis steht und elf Schulbesuchsjahre nachweisen kann,
3. das Vorliegen eines Härtefalls geltend machen kann. (Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung)

Die Berufsschulpflicht lebt wieder auf, wenn vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung begründet wird.

5. Berufsschulberechtigung (Art.40)

Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden (Zweitausbildung, Umschulung, Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung) sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt.

Nicht mehr berufsschulpflichtige Personen sind auch zum Besuch eines Berufsgrundschuljahres berechtigt.

6. Regelungen für Behinderte und Kranke (Art. 41)

Die Bestimmungen über die Berufsschulpflicht und die Berufsschulberechtigung (Art. 39 und 40) gelten auch für Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf und Schulpflichtige, die wegen Krankheit längere Zeit eine Schule oder Klasse für Kranke besucht haben. Im Regelfall besuchen vor allem erstgenannte Schüler eine Berufsschule für Behinderte. Die Berufsschulpflicht lebt wieder auf, wenn vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung begründet wird.

Die Berufsschulpflicht für Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist durch den mindestens 12-jährigen Besuch der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung erfüllt. Die Berufsschulpflicht lebt wieder auf, wenn vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung begründet wird. Nähere Regelungen trifft die BBSchO-B §§ 3,5)

Quellen:

BayEUG Art. 39 und 40; mehrfach geändert,
BSO zuletzt geändert am 28.08.2000,
BBSO-B, zuletzt geändert am 31.08.1998,
KMS vom 23.03.2007

Dauer der Berufsschulpflicht

